



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CD. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster auf dem Berge zu Brandenburg an Anthonius von Warberg, am 25. Jan. 1549.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

worbehalten sein alles vermoge usgerichteten Vertrages treulich. Zu urkund haben wir Joachim Bifchoff zu Brandenburg Herzogk zu Münsterbergk etc. und wir Senior und gemeines Capittel der Thumbkirchen dafelbst obgenant unfer Inſiegel wiſſentlich an dieſen Anweiſe brief hengen laſſen, der gegeben iſt pf Cziefar mittwochs nach Epifanie domini nach Chriſti geburd tauſend fünf hundert im neun und vierzigſten jhare.

Gerden's Stiftsbibl. S. 708, 709.

CD. Kurfürſt Joachim verſchreibt das Kloſter auf dem Berge zu Brandenburg an Anthonius von Warberg, am 25. Jan. 1549.

Wir Joachim etc., Bekennen vnd Thun kund offentlich mit dieſem vnſerm prieff vor vns vnſere erben vnd nachkommen auch ſonſten vor jedermenniglich, die ihn ſehen ader horen leſen, das vnſer Lieber Getrewer Juncker Tonius, Edeler her zu Warbergk, vns iſt in vnſen obliegen notten zu erwerung vnſers ſchadens vnd erhaltung vnſers glaubens, auf vnſer gnediges begeren anſuchen vnd vorſchlege, VI^m. vnd II^c. fl. muntz vnd XII^c. Rh. goldgulden hauptſumme XV. jarlang gutwillig geliehen vnd vorgeſtrackt hatt, di wir baruber von ihme gezalt in einer Summa empfangen vnd ferner in vnſer, vnſer erben vnd Churfurſtenthumbs ſcheinberlichen frommen vnd nutz gekart vnd gewand haben, Solcher empfangenen Summa ſagen wir jne hirmit quid, leddig vnd lofs, Bemelden demnach für vns, vnſer erben vnd nachkommen alle Markgrafen zu brandenborch bei vnſern furſtlichen trewen vnd warhaftigen glauben, gedachtem Juncker Tonius ſeinen Erben oder wiſſentlichen einhaberen dieſs prieffes zu usgange der XV Jare folche VI^m. II^c. fl. muntz vnd XII^c. Rh. goltgulden heuptſumma ohne allen vortzug, ſchaden, ſurderung vnd nachteil widder zugeben zuuorgrnuegen vnd zu entrichten; vnd damit er demnach der abnutzung angetzeigter heuptſumma vorgewiſs erfettigt vnd vorgeuget werde, haben wir mit zeitigen vnd wolbedachten Rathe vnſerer fürnehmſten rethe vnd rechter wiſſenſchaft für bemelte heuptſumma ihme vnſer Cloſter vfm Berge vor Brandenburg ſampt deſſelben dorffer nemblich Doberitz, Wernitz vnd Tiekau, auch zweien Pauren zu Falckenrede vnd einen pauren zu Wildenbruch ſampt deſſelben inhebungen vnd diuſten, wi di nahmen haben muegen, vnd auch zweien pauren zu Buetzau, einen pauern zu Michensdorff vnd einen pauren zu Creutzwitz, welche dem Cloſter nicht mit dienſten, ſondern mit pechten vnderworffen ſeind, Fünf weinberge ſo vornn ſelbigen Cloſter gelegen, Waſſern als di Tiekauſch hawelln ſampt den einliegenden wehren vnd dreien ſeen in der Linewitz, Ein Werder der Munchen ader Adams werder genant nach Plawen warth gelegen, Holtzungen nemlich di Linewitz ſampt dem kunnertſtorffſchen heiden, dem holze neben Doberitz gelegen vnd andern ſtrauch vnd puſchwerck, Darzu die zinfen von achthundert gulden heuptſumma, welche von beiden rathheuern der Altten vnd Newen Stad Brandenburg jerlichen verzinſett werden, vnd alle deſſelben Cloſters abnutzung, gewerbs vnd vorthail, — zum vnderpfande eingethan vnd vorſchrieben haben, Einthun vnd vorſchreiben auch daſſelb gegenwertiglich hiemit in Crafft vnd macht dieſes prieffs mit allen dieſen vor vnd nach beſchriebenen nutzungen in vnd zubeoringen gnaden vnd gerechtigkeiten

Haupttheil I. Bb. IX.

wedderkaufs Weise XV. Jarlang wi obsteht — Vnd wan seine vorgeschriebene Jare Bis vff ein jar vmb
 feind vnd wir vns ferner vnd lenger mit ihme vmb di heuptsumma nicht vorgeleichen, auch ihme bei dem Closter
 nicht langer wissen wolten, oder seiner vnd seiner mitbeschribenen gelegenheit das kloster lenger ein-
 zuhaben nicht sein wolt; Sol vns, vnsern erben ader jme vnd seinen beschribenen, welchem teil es
 gefelt, die loskundungen vorbehalten sein —. Darbei vnd vber das wollen wir ihn jegen men-
 niglich schutzen, schirmen vnd handhaben, gleich andern vnsern dienern vnd vnderthanen. Wo wir ihn
 auch zu vns vorschreiben ader sonst in vnsern geschefften verschicken wurden, wollen wir ihme
 futter vnd mol geben, auch mit notturftiger Zerung vorsehen, gleich andern vnsern hauptleuten vnd
 dienern, desgleichen auch fur gefangen vnd pferdescheden steen. So wir auch aufs diesem Closter
 kriege oder fehden wurden, sollen wir es mit aller notturft vorsehen. Do auch das Closter durch
 kriege oder ander gewaltige ein oder zufelle oder auch sewers odder waters noth vorterbe oder
 beschedigt wurde, Welchs Got gnediglich verhuetten welt, soll jme ahne schaden sein. So ehr
 auch ahn dem Closter adder desselben guettern, furwercken, schefferien odder sonst etwas bawen
 vnd bessern wurde, wollen wir ihme dasselbig nach geschehener loskundigung durch zwien vnsern
 Rethen vnd zweien seiner freund wirdigen vnd erkennen lassen vnd was alsdan befunden, soll jme
 neben vnd heuptsumma abgelegt werdenn. Wo er auch bei vns angegeben wurde, das wir vber ihn
 zu vngnade bewogen, welchs wir vns doch nicht vorsehen wollen; so sollen vnd wollen wir vns doch
 nichts vngnedigs noch etlichs gein ihme furnehmen, besondern ihne ehe vnd zuarn zu gnedigem vor-
 hor vnd verantwortung gestatten: vnd Alsdan sollen zwei vnserer Rethen vnd zwei seiner freunde vns
 auf beiderseits bewilligung genzlichen vnd gar zu entscheident macht haben vnd wir alle vngnade fallen
 lassen. — Des zuerkund vnd mehrer sicherheit auch stetter vnd vehster haltung haben wir vor vns,
 vnser erben vnd nachkommen vnser Ingeseigell an diesen prieff wissentlich hengen thun lassen vnd
 gebn zu Coln an der Sprew, Am tage Conuerfionis Pauli Anno etc. XLIX.

Nach dem Concepte des Geh. Min. Archives.

**CDI. Bischof Joachim weist die Beschwerde des Raths zu Brandenburg wegen seines einge-
 richteten Hasengeheges zurück, am 30. Juli 1549.**

Von gotts gnaden Joachim, Bischoff zu Brandenburg, hertzog zu Munsterberg etc.
 Vnsern gunstigen grus zuuorn Erbarv vnd weisen lieben Besondern, wir haben ewer widerschreiben
 Belangend vnser wider vfericht hasengehege empfangen vnd jnhalts horn lesen, wollen euch darauff
 nicht furhalten, das desfalls vnser erachtens keiner besichtigung zwischen vns vnd euch von notten,
 dan dasselbig an keine vngedurliche ortter noch weiter dan vns gepurt begriffen, sonder gantz vf dem
 vnsern, das damit die grentze nicht einst erreicht: vnd hircumb wollen wir vns vorsehen, werdet bei
 vns nicht suchen solche gehege wider abtuthun, weil es auch vormals alda dergestalt gehalten worden,
 Sonder vorsugen dasselbig vnsern vorigen schreiben nach geschonet, dan wir bereit vorordent, das v-
 sehen darauff sol gehapt werden. So ihr aber dennoch der grentz halben mit vns jrrig, konnen wir